



Hochlastzeitfenster 2021

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2021

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen - Stand Dez.2013 (BK4-13-739) - folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.	Winter Dez.-Feb.
	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung				11:15 – 11:45 Uhr
Umspg. MS/NS				11:00 – 11:45 Uhr
Niederspannung				11:00 – 11:45 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur.